

TSV Heisede e.V.

Neufassung der Vereinssatzung

Stand: 29.04.2022

TSV Heisede

Autoren: Ilona Eicke, Peter Bergel

Inhalt

Vorbemerkung	2
§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Formen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Verlauf der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Vorstand	7
§ 16 Bestellung des Vorstands.....	7
§ 17 Aufgaben des Vorstands	7
§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	7
§ 19 Kassenprüfer.....	8
§ 20 Haftung.....	8
§ 21 Datenschutz	8
§ 22 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung.....	8
§ 23 Inkrafttreten	9

Vorbemerkung

In den Bestimmungen dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Ansprache verwendet und somit auf eine geschlechterspezifische Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Heisede e.V.“, abgekürzt „TSV Heisede e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 1041 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sarstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot eines angeleiteten Übungsbetriebs im Breiten-, Gesundheits- und Behindertensport für alle Altersgruppen verwirklicht. Den Mitgliedern stehen hierfür die Sportstätten des Vereins zur Verfügung.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Übungsleiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im „LandesSportBund Niedersachsen e.V.“. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesportbundes Niedersachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Nutzung der Sportanlagen ist diesem Personenkreis folglich nicht gestattet.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Zweck besonders verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist ohne Einhaltung einer Frist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung bei Nichtzahlung muss dem Mitglied im zweiten Mahnschreiben angekündigt werden und darf frühestens drei Wochen nach dessen Absendung beschlossen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Einen Antrag auf Vereinsausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses persönlich zu äußern. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu informieren, soweit diese für die Mitgliederverwaltung relevant sind. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung der Anschriftenänderung, der Änderung der Bankverbindung und die Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung). Nachteile, die dem Mitglied durch nicht mitgeteilte Änderungen entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (4) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwarts haben auch Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 persönlich auszuüben. Das Stimmrecht volljähriger Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, wird durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) Kinder und Jugendliche ohne Stimmrecht sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (6) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliederrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (7) Wählbar für ein Vorstandsamt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie die Formen der Beitragsgestaltung und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand (als Vorstand bezeichnet).

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den vereinseigenen örtlichen Schaukästen und in der Kleinsporthalle sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung ist unverzüglich mitzuteilen, für die Art der Mitteilung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zu diesen Tagesordnungspunkten sind nur möglich, wenn zweidrittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
- (5) Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, Änderungen der Beitragsordnung sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann anordnen, dass Vereinsmitglieder
- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abgeben können.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschluss der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für ein Jahr.

§ 14 Verlauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie entsprechend der Satzungsbestimmungen einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung (Handzeichen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Damenwart und dem Jugendwart.
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Personen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 16 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit sofortiger Wirkung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig. Es werden in einem Jahr der Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Kassenwart und der Jugendwart, im darauf folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer, der Kassenwart und der Damenwart gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf des Geschäftsjahres aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung der Datenschutzerklärung.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Des Weiteren hat der geschäftsführende Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Anfertigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
 - die Beschlussfassung über Beitragsreduzierungen
 - die Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer sollen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Prüfung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Eigentumsverletzungen, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Sportstätten oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erleiden, nur dann, wenn dem Verein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorwerfbar ist.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die von den Mitgliedern erhobenen Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.
- (2) Der Vorstand beschließt eine gesonderte Datenschutzerklärung.

§ 22 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sarstedt, den 29. April 2022

Vorsitzender:
(Peter Bergel)

Stellv. Vorsitzender:
(Pascal Sauer)

Kassenwartin:
(Silvia Frey)

Stellv. Kassenwartin:
(Ilona Eicke)